



Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Gegen Empfangsbekanntnis

Verwaltungsgericht Berlin  
2. Kammer  
Kirchstr. 7  
10557 Berlin

HAUSANSCHRIFT  
Alt-Moabit 140  
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT  
11014 Berlin

TEL +49(0)30 18 681-11546  
FAX +49(0)30 18 681-55038

ZI4@bmi.bund.de  
www.bmi.bund.de

Aktenzeichen: ZI4-13002/7#24

Berlin, 6. April 2017

Seite 1 von 6

Anlage:

- 1 Verwaltungsvorgang BMI (paginiert)
- 1 Empfangsbekanntnis
- 2 Kopien der Klageerwiderung
- BT-Drs. 18/10338 v. 16.11.2016 (3-fach)

In der Verwaltungsstreitsache

**der Frau Cecile Lecomte ./. Bundesrepublik Deutschland,**  
**vertr. durch das Bundesministerium des Innern,**

- VG 2 K 50.17 -

übersende ich hiermit unter Bezugnahme auf die richterliche Verfügung vom 7. März 2017 anliegend den paginierten (IFG-) Verwaltungsvorgang unseres Hauses im Original mit der Bitte um Rückgabe nach Abschluss des Verfahrens. Soweit wegen ersetzenden Scannens nach Umstellung des BMI auf die elektronische Akte keine Unterlagen im Original mehr vorliegen, handelt es sich um Ausdrucke aus der elektronischen Akte.

Zu der am 10. März 2017 zugestellten Klage mit Antrag auf Prozesskostenhilfe vom 6. März 2017 nehme ich wie folgt Stellung:

**Ich beantrage,**

**den Antrag auf Prozesskostenhilfe mangels hinreichender Aussicht auf Erfolg abzulehnen und die Klage abzuweisen.**

**Begründung:**

Die Parteien streiten über einen Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) zu den Anwaltsrechnungen der die Bundesregierung vertretenden Rechtsanwaltskanzlei Redeker Sellner Dahs, Aktenzeichen der Kanzlei Reg-Nr.: 46 16 1920 RTH//bverfg\_1920a, in den von der Klägerin betriebenen Verfassungsbeschwerdeverfahren 2 BvR 1754/14 u. 2 BvR 1900/14.

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet. Der angegriffene Verwaltungsakt ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in eigenen Rechten. Der Antrag auf Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Rechtsanwalts ist mangels hinreichender Erfolgsaussichten der Klage abzulehnen.

**1.**

Die Klägerin beantragte mit E-Mail vom 12. Oktober 2016 via [Fragen-Staat.de](mailto:fragen@fragen-staat.de) auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) eine Kopie sämtlicher Anwaltsrechnungen der die Bundesregierung vertretenden Rechtsanwaltskanzlei Redeker Sellner Dahs in den von der Klägerin betriebenen Verfassungsbeschwerdeverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht 2 BvR 1754/14 und 2 BvR 1900/14.

Der IFG-Antrag wurde mit Bescheid vom 1. November 2016 unter Berufung auf § 6 Satz 2 und § 3 Nr. 6 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) abgelehnt, der dagegen eingelegte Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 3. Februar 2017 (versandt am 6. Februar) zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die per Telefax vom 6. März 2017 beim Verwaltungsgericht Berlin erhobene Klage.

Den gleichen Sachverhalt betraf die Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE in der Bundestagsdrucksache BT-Drs. 18/10338 vom 16.11.2017, die ich in Anlage (dreifach) beifüge.

2.

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet. Die Ablehnung des Informationszugangs zu den Anwaltsrechnungen durch den IFG-Bescheid in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 3. Februar 2017 war rechtmäßig und verletzte die Klägerin nicht in ihren Rechten. Entgegen der Auffassung der Klägerin stellen die Abrechnungen der mit der Beratung und Vertretung der Beklagten beauftragten Rechtsanwaltskanzlei ein Geschäftsgeheimnis der betroffenen Rechtsanwälte dar und war der beantragte Informationszugang nach § 6 Satz 2 und § 3 Nr. 6 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) abzulehnen.

Wenn die Klägerin sich darauf beruft, dass in anderen Fällen Zugang zu Rechtsanwaltsrechnungen gewährt wurde, kann dies auch daran liegen, dass in diesen anderen Fällen die betroffenen Rechtsträger von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen mit dem Informationszugang einverstanden waren. Im vorliegenden Fall sind sie es jedoch nicht.

§ 6 Satz 2 IFG gewährt Zugang zu Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen nur, soweit der Betroffene eingewilligt hat. Die Konditionen, unter denen eine Rechtsanwaltskanzlei bereit ist, die Bundesregierung in Verfassungsbeschwerdeverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht zu vertreten, stellen ein Geschäftsgeheimnis der betroffenen Rechtsanwälte dar. Das Honorar von Rechtsanwaltskanzleien ist Verhandlungssache, wenn über die gesetzliche Vergütung nach Streitwert hinausgegangen wird, zu der Rechtsanwälte manchmal nicht zur Übernahme eines Mandats bereit sind. Es ist vom jeweiligen Mandanten und von der Marktsituation abhängig und wird in aller Regel nicht öffentlich bekanntgegeben.

Aus den begehrten Kostenrechnungen ergeben sich die Konditionen, zu denen die Kanzlei Redeker Sellner Dahs als Prozessbevollmächtigte der Bundesregierung vor dem Bundesverfassungsgericht tätig ist. Diese sind für die Kanzlei von wettbewerblicher Relevanz und können gegen den Willen der Betroffenen nicht offengelegt werden. Auch ein teilweiser Informationszugang nach Schwärzung schutzwürdiger Passagen gemäß § 7 Abs. 2 IFG ist nicht möglich, da es sich bei den Kostenrechnungen in Gänze um ein Geschäftsgeheimnis handelt.

Die von der Klägerin zitierte Passage des Urteils des Verwaltungsgerichts Berlin vom 19. Juni 2014 (Az. 2 K 221.13 - juris, Rn. 49), auf die sich die Klägerin beruft, steht der Annahme eines Geschäftsgeheimnisses der Kanzlei Redeker Sellner Dahs nicht entgegen. Gegenstand der dortigen Feststellungen war eine Information, die nach Auffassung des Verwaltungsgerichts durchaus als Geschäftsgeheimnis in Betracht kam (Höhe der Deckungssumme übernommener Exportkreditgarantien), im konkreten Fall von ihm aber nicht als solches anerkannt wurde, weil es sich um ein Einzeldatum eines neun Jahre in der Vergangenheit liegenden Geschäftes handelte (vgl. hierzu auch nachgehend Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 18. März 2016 – OVG 12 N 88.14 –, juris, Rn. 13). Eine solche Konstellation ist vorliegend nicht gegeben. Die begehrten Rechnungen der Kanzlei stammen aus dem Sommer 2016, sind also erst weniger als ein Jahr alt, und beziehen sich nicht auf ein abgeschlossenes lange zurückliegendes Geschäft, sondern auf ein gegenwärtig noch andauerndes Mandatsverhältnis in einem noch laufenden verfassungsgerichtlichen Verfahren.

Die Ablehnung des beantragten Informationszugangs ist darüber hinaus aber auch unabhängig von Beendigung und Ausgang der fraglichen Verfassungsbeschwerden vor dem Bundesverfassungsgericht.

Durch den Abschluss des verfassungsgerichtlichen Verfahrens und damit des der Schriftsaterstellung zugrunde liegenden Mandatsverhältnisses verlieren die Rechnungen nicht ihre Eigenschaft als Ge-

schäftsgeheimnis. Die Rechtsprechung geht lediglich davon aus, dass der für ein Geschäftsgeheimnis erforderliche Wettbewerbsbezug fehlen kann, wenn die Informationen abgeschlossene und lange zurückliegende Vorgänge ohne Bezug zum heutigen Geschäftsbetrieb betreffen (BVerwG, Urteil vom 17. März 2016 - 7 C 2/15 - Randnummer 35 f. mit weiteren Nachweisen). Hiermit ist die vorliegende Konstellation nicht vergleichbar. Bei den von der Klägerin begehrten Informationen ist der Wettbewerbsbezug auch nach Abschluss des verfassungsgerichtlichen Verfahrens gegeben, da sie Auswirkungen auf künftige Mandatsverhältnisse haben können.

Daher hat sich die Beklagte gerade nicht nur dilatorisch auf den Ausschlussgrund eines schwebenden Gerichtsverfahrens aus § 3 Nr. 1 g) erste Alternative IFG berufen. Ein Abwarten der Beendigung der Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht würde den Konflikt nicht lösen.

Einer Herausgabe der Kostenrechnungen steht darüber hinaus § 3 Nr. 6 IFG entgegen. Nach dieser Regelung besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information geeignet wäre, fiskalische Interessen des Bundes im Wirtschaftsverkehr zu beeinträchtigen. Das Bekanntwerden der mit der Kanzlei Redeker Sellner Dahs vereinbarten Konditionen kann Auswirkungen auf die Verhandlungsposition der Bundesregierung bei der Aushandlung von Honorarvereinbarungen mit Prozessbevollmächtigten insgesamt haben.

Schließlich steht es im Ermessen der Bundesregierung, ob und wie sie sich vor dem Bundesverfassungsgericht anwaltlich beraten und vertreten lässt und hierfür Kosten in Kauf nimmt. Wenn sie sich aus grundsätzlichen bzw. präjudiziellen Erwägungen dazu entschließt, ist die Entscheidung zu einer professionellen Interessenvertretung vor dem Bundesverfassungsgericht nicht deswegen bedenklich, weil das die Bundesregierung vertretende Ministerium des Innern auch über den juristischen Sachverstand zur Eigenvertretung verfügen würde.

Die Stellung der Klägerin als Verfahrensbeteiligte in den beiden Verfassungsbeschwerdeverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht, in denen die beauftragte Rechtsanwaltskanzlei eine Stellungnahme abgegeben hat, ist für die Entscheidung über ihren voraussetzungs-freien IFG-Antrag ohne Bedeutung.


**3.**

Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts ist nach § 166 Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 114 Abs. 1 Zivilprozessordnung zurückzuweisen. Für die von der Klägerin betriebene Klage besteht vor dem Verwaltungsgericht Berlin kein Anwaltszwang. Die Klage bietet nach dem unter Ziffer 2 Vorgetragenen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg. Und sie erscheint schließlich auch mutwillig angesichts der Tatsache, dass die Klägerin bereits im Rahmen der Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE über die Rechtslage aufgeklärt worden ist, und darauf auch im Widerspruchsbescheid bereits ausdrücklich hingewiesen wurde. Die Klägerin versucht jedoch den nicht weiter bemerkenswerten Umstand politisch zu skandalisieren, dass sich die Bundesregierung in ihren Verfassungsbeschwerdeverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht anwaltlich vertreten lässt. Für derartige politische Instrumentalisierung in rechtlich aussichtslosen Fällen ist jedoch Prozesskostenhilfe nicht gedacht.

**4.**

Gegen eine Übertragung des Rechtsstreits auf den Einzelrichter bestehen keine Bedenken. Die Beklagte wäre auch mit einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid ohne mündliche Verhandlung einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Nitsch

## Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Hubertus Zebel, Eva Bulling-Schröter, Caren Lay, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 18/10169 –

### Kosten einer externen Stellungnahme zu Verfassungsbeschwerden wegen Ingewahrsamnahmen bei Castor-Protesten

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Nach Information der Fragesteller hat eine Atomkraftgegnerin gegen ihre Ingewahrsamnahmen durch die Bundespolizei anlässlich von Castortransporten nach Lubmin in den Jahren 2010 und 2011 Verfassungsbeschwerden beim Bundesverfassungsgericht eingereicht. Ihre Beschwerden tragen die Aktenzeichen 2 BvR 1754/14 und BvR 1900/13. Zu diesen Beschwerden ist die Bundesregierung durch das Bundesverfassungsgericht um Stellungnahme gebeten worden.

Die Bundesregierung hat dazu nach Kenntnis der Fragesteller die Kanzlei Redeker Sellner Dahs beauftragt. Die Kanzlei fertigte eine fünfseitige Stellungnahme an. Aufgrund ihrer Mittellosigkeit hat die Beschwerdeführerin Prozesskostenhilfe und die Beiordnung eines Rechtsanwaltes zur Formulierung einer Erwiderung beantragt. Die Beiordnung eines Rechtsanwaltes wurde nach Informationen der Fragesteller durch das Bundesverfassungsgericht mit der Begründung abgelehnt, die Beschwerdeführerin sei in der Lage, ihre Interessen selbst zu verteidigen, das Verfahren sei zudem kostenfrei und es bestche vor dem Bundesverfassungsgericht kein Anwaltszwang.

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

§ 22 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (BVerfGG) sieht für die Beteiligten die Möglichkeit vor, sich in einem verfassungsgerichtlichen Verfahren durch einen Rechtsanwalt oder einen Hochschullehrer vertreten zu lassen. Die Bundesregierung entscheidet jeweils aufgrund der Umstände des konkreten Verfahrens, ob es angezeigt ist, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Hierbei ist aus Sicht der Bundesregierung zu berücksichtigen, dass verfassungsgerichtlichen Verfahren über den Einzelfall hinaus Bedeutung zukommt und die betreffenden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts nach § 31 Absatz 1 BVerfGG alle Verfassungsorgane, Gerichte und Behörden binden.

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 14. November 2016 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

Die Bundesregierung weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es sich bei Verfassungsbeschwerden gerade nicht um kontradiktorische Verfahren handelt, in denen sich der Beschwerdeführer und die Bundesregierung als Parteien gegenüberstehen. Auch erschöpft sich das Institut der Verfassungsbeschwerde nicht darin, dem jeweiligen Beschwerdeführer individuellen Grundrechtsschutz zu verschaffen. Vielmehr prüft das Bundesverfassungsgericht im Rahmen einer zulässigen Verfassungsbeschwerde die angegriffene Maßnahme oder Regelung weitergehend unter jedem in Betracht kommenden verfassungsrechtlichen Gesichtspunkt. Insoweit gewinnt die Verfassungsbeschwerde – über den Individualrechtsschutz hinaus – auch die Funktion, das objektive Verfassungsrecht zu wahren (vgl. BVerfGE 33, 247, 259). Es ist für die Bundesregierung daher nicht von Bedeutung, wer Beschwerdeführer der Verfassungsbeschwerde ist und ob es sich dabei um einen einzelnen Bürger handelt oder nicht.

Die Beauftragung eines Vertreters i. S. v. § 22 Absatz 1 Satz 1 BVerfGG und damit ggf. auch einer Anwaltskanzlei kommt danach vor allem dann in Betracht, wenn der Fall besondere Relevanz für die Verwaltungspraxis von Bundesbehörden besitzt bzw. wenn es um die Verfassungskonformität von bedeutsamen Normen des Bundesrechts geht.

1. Ist der Bundesregierung der oben genannte Sachverhalt bekannt?

Warum hat die Bundesregierung eine Anwaltskanzlei mit dem Fall beauftragt, obwohl vor dem Bundesverfassungsgericht kein Anwaltszwang besteht?

Der Bundesregierung ist der Sachverhalt bekannt. Richtigzustellen ist allerdings, dass der Umfang der Stellungnahme 55 Seiten beträgt. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

2. Aus welchen Gründen hat sich die Bundesregierung einer externen Kanzlei zur Stellungnahme bedient, statt auf eigene juristische Expertise aus dem zuständigen Bundesministerium zurückzugreifen?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

3. Wie häufig beauftragt die Bundesregierung eine Anwaltskanzlei in Verfahren gegen einzelne Bürgerinnen und Bürger vor dem Bundesverfassungsgericht?

Übersichten über statistische bzw. genaue Häufigkeiten einer Beauftragung i. S. der Fragestellung liegen innerhalb der Bundesregierung nicht vor. Es handelt sich – vor allem auch bezogen auf die Gesamtzahl der anhängigen Verfassungsstreitverfahren mit Beteiligung der Bundesregierung – um wenige Einzelfälle. Zur Anzahl in den letzten zwei Jahren vgl. Antwort zu Frage 5.

4. Wie hoch waren die Kosten bzw. Honorare für die o. g. Stellungnahme der Kanzlei?

Wie viel Geld wird jährlich dafür ausgegeben?

Der Informationsanspruch des Parlaments findet eine Grenze in Grundrechten Dritter, die bei einer Bekanntgabe der begehrten Information durch die Bundesregierung verletzt würden (vgl. BVerfGE 137, 185, 243 m. w. N.). Bei der Höhe des Honorars für o. g. Stellungnahme handelt es sich um ein durch Artikel 12 des



Grundgesetzes geschütztes Geschäftsgeheimnis der beauftragten Kanzlei. Diese unternehmensbezogene Information ist nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich, und die Kanzlei hat an ihrer Nichtverbreitung ein berechtigtes Interesse.

Die Bundesregierung gibt keinen bestimmten jährlichen Betrag aus. Angesichts der wenigen Einzelfälle lässt sich auch kein aussagekräftiger jährlicher Durchschnittsbetrag nennen. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 3 und 5 verwiesen.

5. Hat es in den letzten zwei Jahren ähnlich gelagerte Stellungnahmen zu Verfassungsbeschwerden gegeben, bei denen die Bundesregierung auf externe Kanzleien zurückgegriffen hat?

Wenn ja, welche Anlässe waren das, und wie hoch waren jeweils und insgesamt die Kosten für diese Stellungnahmen?

In den letzten zwei Jahren hat es eine ähnlich gelagerte Stellungnahme gegeben.

Anlass war eine Verfassungsbeschwerde gegen die Datenübermittlungsregelungen der §§ 19 ff. des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

6. Aus welchem Haushaltstitel wurde das Honorar an die Kanzlei gezahlt?

Das Honorar in den von den Fragestellern genannten Verfahren wurde aus dem Haushaltstitel des Bundesministeriums des Innern 0611 526 01 (Gerichts- und ähnliche Kosten) gezahlt.